

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Kleingartenverein „Galgenberg I“ e.V.

Vorname: _____

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

Beruf: _____

Die Aufnahmegebühr in Höhe von **50 €** wurde bei Abschluss des Pachtvertrages gezahlt.

Ich war schon einmal Mitglied eines Kleingärtnervereins Ja/Nein _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Ich bestätige, dass ich durch den Verein über alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft informiert wurde. Mit der Aufnahme werden die Satzung des Vereins, die Gartenordnung des Verbandes sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins anerkannt.

Datenschutzerklärung: Das o.g. Mitglied willigt ausdrücklich nach Art.6 Abs.1 lit.a DSGVO ein, dass der Kleingartenverein die zur Anbahnung dieser Mitgliedschaft und des Pachtvertrages notwendigen personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt, speichert und verwendet. Sollte der Pachtvertrag und die Mitgliedschaft beendet werden oder eine Aufnahme als Mitglied nicht zustande kommen, werden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht.

Halle, _____

Unterschrift Pächter/Mitglied



Pachtvertrag

Gartennummer: _____ Weg: _____

in der Kleingartenanlage „Galgenberg I“ e.V. Halle

zwischen dem

Stadtverband der Gartenfreunde Halle e.V. als Verpächter

dieser vertreten durch den Vorstand des Kleingartenvereins

„Galgenberg I“ e.V. Halle

aufgrund einer Vertretungsvollmacht

und

_____, geb.

als Pächter

wohnhaft: _____,

§ 1 Gegenstand der Pachtung

Der Vorstand des Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V. Halle als Verpächter verpachtet an den Pächter, als Mitglied des Vereins, aus dem im Gebiet des **Kleingartenvereins „Galgenberg I“ e.V. Halle** gelegenen Gelände das Teilstück

Ga.-Nr.: _____ von insgesamt ca. **300 m²** zum **Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung nach Bundeskleingartengesetz.**

Mit verpachtet ist der auf den Kleingarten entfallende Anteil der Gemeinschaftsflächen. Leerstehende Gärten gelten als Gemeinschaftsfläche.

Der Garten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich zurzeit befindet, ohne Gewähr für offene oder verdeckte Mängel und Fehler.

Dem Pächter ist bekannt, dass das Wohnen im Garten nicht erlaubt ist. Während der Dauer des Pachtvertrages hat er eine ständige Wohnadresse nachzuweisen. Jede Wohnungsänderung ist dem Verpächter sofort zu melden. Bei Nichtbeachtung sind eventuell auftretende Kosten durch den Pächter zu tragen.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

Dieser Pachtvertrag beginnt am _____ und endet am _____.

Wenn keine der vertraglichen Parteien die Beendigung des Pachtverhältnisses bis vier Wochen vor Ablauf der Befristung erklärt, wandelt sich der befristete Vertrag automatisch in einen unbefristeten Vertrag mit allen Rechten und Pflichten für beide vertragschließende Parteien. Er wird jedoch längstens für die Dauer des Zwischenpachtvertrages geschlossen. Der geschlossene Vertrag ist nicht übertragbar. Die Neuverpachtung ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters bzw. dessen Beauftragten. **Das gesetzliche Pachtjahr beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November jedes Jahres.**

Für die Kündigungen des unbefristeten Vertrages gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

Der Pächter kann den unbefristeten Pachtvertrag am Ende des Pachtjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am dritten Werktag des Monats Juli des betreffenden Jahres schriftlich beim Verpächter eingegangen sein. Die Kündigung durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus.

§ 3 Pacht

Die Pacht beträgt zurzeit 0,14 €/m²/Jahr und ist mit Erhalt der Jahresrechnung an den Vereinsvorstand zu zahlen. Pachtanpassungen erfolgen nach dem Bundeskleingartengesetz. Der Erlass der Pacht wegen Misswuchs, Wildschaden, Hagelschlag, Sturm oder dergleichen kann nicht gefordert werden.

§ 4 Zahlungsverzug

Bleibt der Pächter mit der Zahlung der Jahresrechnung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate in Rückstand, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu kündigen.

§ 5 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten der Pachtsache werden mit dem Mitgliedsbeitrag sowie durch Gemeinschaftsleistungen im Kleingartenverein abgegolten, so lange der Kleingartenverein die Anlage verwaltet. Bei Nichtmitgliedschaft des Pächters im Kleingartenverein oder bei der Beendigung der Verwaltungsvollmacht des Vereins sind die Verwaltungskosten vom Pächter in angemessener Höhe durch finanzielle Abgeltung zusätzlich zur Pacht und in Form anderer öffentlich-rechtlicher Lasten zu tragen.

§ 6 Nutzung

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu erhalten. Der Pächter hat an der Eingangspforte des Gartens die Nummer des Kleingartens anzubringen.

Der Pächter darf das Grundstück oder Teile desselben weder weiterverpachten noch Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.

Jede Art der gewerblichen Nutzung des Pachtgrundstückes, insbesondere der Verkauf und der Ausschank von Alkohol, ist verboten.

Das Errichten oder Erweitern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3, Punkt 2 des Bundeskleingartengesetzes und dem Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Vor Baubeginn ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Die errichteten Hecken/Zäune an den Wegen sind einheitlich zu pflegen und zu erhalten. Die Hecken/Zäune dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Sie ist im Kleingarten nur unter Beachtung des § 20a, Abs. 7 des Bundeskleingartengesetzes möglich.

§ 7 Wege und Gräben

Der Pächter ist verpflichtet, im vereinsüblichen Rahmen die zu der Kleingartenanlage gehörenden und angrenzenden Wege und Gräben in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Kommt ein vom Verein beauftragter Pächter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig nach, so ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Arbeiten, ohne vorherige Mahnung, auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

§ 8 Verhältnis zum Zwischenpachtvertrag

Auf das Vertragsverhältnis finden die jeweiligen Bestimmungen des zwischen dem Verpächter und dem Grundstückseigentümer bestehenden Zwischenpachtvertrages Anwendung. Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, soweit er hierzu gegenüber seinem Vertragspartner verpflichtet ist.

Der Pächter ist verpflichtet, an den zur Gesamtgestaltung der Anlage erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten auf Anforderung des Vorstandes teilzunehmen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Gartenordnung

Die vom Stadtverband erlassene Gartenordnung sowie die Ordnungen des Kleingartenvereins sind in der jeweils gültigen Fassung bindender Bestandteil dieses Pachtvertrages.

§ 10 Parken von Kraftfahrzeugen

Das Parken und Wagenwaschen auf sämtlichen Wegen/Flächen der Kleingartenanlage ist untersagt. Das Kurzzeitparken ist nur auf ausgewiesenen Stellflächen zulässig.

§ 11 Pächterwechsel

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Alle verfallenden und nicht mehr nutzbaren bzw. nicht zulässigen Baulichkeiten und Einrichtungen, Gerümpel, kranke sowie nicht zugelassenen Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters zu entfernen. Das gilt auch für das Inventar der Laube, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereit erklärt.

Der Pächter hat vor Beendigung des Pachtverhältnisses die Pflicht, eine Wertermittlung durch die vom benannten Wertermittler durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Wertermittlung ist dem Verpächter, dem abgebenden Pächter und dem nachfolgenden Pächter in schriftlicher Form zu übergeben. Die Kosten der Wertermittlung und noch entstehende sonstige Forderungen trägt der abgebende Pächter. Eventuelle Kosten für nicht erfüllte Forderungen des Verpächters werden dem ausscheidenden Pächter in Rechnung gestellt.

Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolgepächter für die Parzelle gefunden ist, bzw. diese nicht beräumt ist, eine Verwaltungspauschale, die sich mindestens analog zur Höhe des Kleingartenpachtzinses und der öffentlich-rechtlichen Lasten für die Parzelle zusammensetzen muss, zu zahlen.

Ist der Nutzer nicht in der Lage den Forderungen auf ordnungsgemäßen Unterhalt der Anpflanzungen und Baulichkeiten nachzukommen, so ermächtigt er den Kleingartenverein, die Parzelle bis zur Neuverpachtung bzw. Beräumung in einem solchen Zustand zu halten, dass von dieser keine Störungen ausgehen. Der Kleingartenverein ist berechtigt, hierfür die im Verein üblichen Stundensätze zu berechnen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 8 und 9 des Bundeskleingartengesetzes durch Verschulden des Pächters gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetz.

Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den Beendigungstermin hinaus ist nicht zulässig. § 545 BGB ist nicht anzuwenden.

§ 12 Haftung

Der Pächter verzichtet auf jegliche Haftung des Vorstandes für Mängel des Pachtgegenstandes. Für Veränderungen oder Verbesserungen durch den Vorstand an dem Pachtgegenstand wird der Pächter nicht entschädigt. Auch darf er solche ohne Zustimmung des Vorstandes nicht wieder beseitigen oder zerstören.

§ 13 Betreten des Kleingartens

Dem Vorstand oder dessen Beauftragten ist im Rahmen der Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zum Kleingarten zu gestatten. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters von den o.g. Personen betreten werden.

§ 14 Verstöße und missbräuchliche Nutzung

Bei schwerwiegenden und nicht unerheblichen Pflichtverletzungen, z. B. Verstößen gegen die §§ 6 und 7, ist der Verpächter oder dessen Beauftragter nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG zur Kündigung berechtigt. Dieser ist daneben gegebenenfalls auch berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

Strafbare Handlungen des Pächters, insbesondere Eigentumsvergehen und sittliche Verwahrlosung innerhalb des Kleingartengebietes, berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung.

§ 15 Gerichtsstand

Die Pächter sind Gesamtschuldner.

Willenserklärungen werden wirksam, wenn sie auch nur einem Pächter zugehen. Jeder Pächter hat sich Willenserklärungen sowie Verfehlungen so anrechnen zu lassen, als ob sie an seiner eigenen Person entstanden sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Halle.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Halle, _____

Vorstand

Pächter

Anlage zum Pachtvertrag

Zählerstände

Wasserschähler

Nr.:

Stand:

Stromzähler

Nr.:

Stand:

Wertermittlung

Gibt es Auflagen aus der Wertermittlung?

Termin der Wertermittlung:

Festlegungen der Wertermittlung:

Bitte führen Sie hier die Festlegungen der Wertermittlung aus.

Weitere Festlegungen:

Bitte führen Sie hier weitere Festlegungen aus.

Die Kontrolle unterliegt dem Vereinsvorstand.

Der Pächter verpflichtet sich die Festlegungen im angegebenen Zeitraum umzusetzen bzw. zu beseitigen.

Unterschrift Pächter